

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN MIETOMNIBUSVERKEHR (AGB-MIETOMNIBUS Regionalbus Leipzig GmbH)

### § 1

#### Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Angebote der Regionalbus Leipzig GmbH sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, freibleibend.
- (2) Der Besteller kann seinen Auftrag schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich erteilen.
- (3) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder in elektronischer Form abgegebenen Bestätigung des Auftrages durch die Regionalbus Leipzig GmbH zustande, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Weicht der Inhalt der Bestätigung von dem des Auftrages ab, kommt der Vertrag auf der Grundlage der Bestätigung dann zustande, wenn der Besteller innerhalb einer Woche nach Zugang die Annahme erklärt.

### § 2

#### Leistungsinhalt

- (1) Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben in der Bestätigung des Auftrages maßgebend. § 1 Abs. 3 und § 3 bleiben unberührt.
- (2) Die Leistung umfasst in dem durch die Bestätigung des Auftrages vorgegebenen Rahmen die Bereitstellung eines Fahrzeugs der vereinbarten Art mit Fahrer und die Durchführung der Beförderung; die Anwendung der Bestimmungen über den Werkvertrag wird ausgeschlossen.
- (3) Die vereinbarte Leistung umfasst nicht:
  - a) die Erfüllung des Zwecks des Ablaufes der Fahrt
  - b) die Beaufsichtigung der Fahrgäste insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen,
  - c) die Beaufsichtigung von Sachen, die der Besteller oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeugs zurücklässt,
  - d) die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen,
  - e) die Information über die für alle Fahrgäste einschlägigen Regelungen, soweit sie insbesondere in Devisen-, Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften enthalten sind und die Einhaltung der sich aus den Regelungen ergebenden Verpflichtungen.
 Dies gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart wurde.

### § 3

#### Leistungsänderungen

- (1) Leistungsänderungen durch die Regionalbus Leipzig GmbH, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, sind zugelassen, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, von der Regionalbus Leipzig GmbH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind. Die Regionalbus Leipzig GmbH hat dem Besteller Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.
- (2) Leistungsänderungen durch den Besteller sind mit Zustimmung der Regionalbus Leipzig GmbH möglich. Sie bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form, es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart.

### § 4

#### Preise und Zahlungen

- (1) Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis.
- (2) Alle Nebenkosten (z. B. Straßen- und Parkgebühren, Übernachtungskosten für den / die Fahrer) sind im Mietpreis enthalten, es sei denn, es wurde etwas Abweichendes vereinbart.
- (3) Mehrkosten aufgrund vom Besteller gewünschter Leistungsänderungen werden zusätzlich berechnet.
- (4) Die Geltendmachung von Kosten, die aus Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen, bleibt unberührt.
- (5) Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug fällig.

### § 5

#### Rücktritt und Kündigung durch den Besteller

- (1) Rücktritt  
Der Besteller kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat die Regionalbus Leipzig GmbH dann, wenn der Rücktritt nicht auf einem Umstand beruht, den sie zu vertreten hat, anstelle des Anspruches auf den vereinbarten Mietpreis einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Deren Höhe bestimmt sich nach dem vereinbarten Mietpreis unter Abzug des Wertes, der von der Regionalbus Leipzig GmbH ersparten Aufwendungen und etwaiger durch andere Verwendungen des Fahrzeugs erzielten Erlöse.  
Die Regionalbus Leipzig GmbH kann Entschädigungsansprüche wie folgt pauschalieren:

#### Bei einem Rücktritt

a) bis 30 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt	10%
b) ab 20 bis 11 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt	25%
c) ab 10 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt	50%

des vereinbarten Mietpreises.

Wenn und soweit der Besteller nicht nachweist, dass ein Schaden der Regionalbus Leipzig GmbH überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.  
Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Rücktritt auf Leistungsänderungen der Regionalbus Leipzig GmbH zurückzuführen ist, die für den Besteller erheblich und unzumutbar sind. Weitergehende Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

#### (2) Kündigung

- a) Werden Änderungen der vereinbarten Leistungen nach Fahrtantritt notwendig, die für den Besteller erheblich und nicht zumutbar sind, dann ist er - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist die Regionalbus Leipzig GmbH verpflichtet, auf Wunsch des Bestellers hin, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei einer Kündigung wegen höherer Gewalt im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom Besteller getragen.
- b) Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind dann ausgeschlossen, wenn die notwendig werdenden Leistungsänderungen auf einem Umstand beruhen, den die Regionalbus Leipzig GmbH nicht zu vertreten hat.
- c) Kündigt der Besteller den Vertrag, steht der Regionalbus Leipzig GmbH eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

### § 6

#### Rücktritt und Kündigung durch die Regionalbus Leipzig GmbH

- (1) Rücktritt  
Die Regionalbus Leipzig GmbH kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände die sie nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall kann der Besteller nur die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen.
- (2) Kündigung  
a) Die Regionalbus Leipzig GmbH kann nach Fahrtantritt kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt, oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihr nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen, oder durch den Besteller erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Im Falle einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund einer Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art ist die Regionalbus Leipzig GmbH auf Wunsch des Bestellers hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom Besteller getragen.

- a) Kündigt die Regionalbus Leipzig GmbH den Vertrag, steht ihr eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

### § 7

#### Haftung

- (1) Die Regionalbus Leipzig GmbH haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.
- (2) Die Regionalbus Leipzig GmbH haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt sowie eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihr nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen.
- (3) Die Regelungen über die Rückbeförderung bleiben unberührt.

### § 8

#### Beschränkung der Haftung

- (1) Die Haftung der Regionalbus Leipzig GmbH bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen wegen Sachschäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Mietpreis (siehe § 4) beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde bzw. soweit die Regionalbus Leipzig GmbH für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- (2) Die Haftung je betroffenen Fahrgast ist begrenzt auf den auf diese Person bezogenen Anteil am dreifachen Mietpreis. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche aus der Beschädigung oder dem Verlust von Gepäck bei aus der Nutzung eines Kraftomnibusses resultierenden Unfällen. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Betrag von 1.200 Euro begrenzt.
- (3) Durch die Bestimmungen der Abs. 1. und 2. bleibt § 23 PBefG unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden je beförderte Person 1.000 Euro übersteigt. Die Entschädigung im Falle einer Beschädigung oder des Verlustes von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsmitteln entspricht stets dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten der verlustigen oder beschädigten Mobilitätsausrüstung.
- (4) Die Regionalbus Leipzig GmbH haftet nicht für Schäden, soweit diese ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln des Bestellers oder eines seiner Fahrgäste beruhen.
- (5) Der Besteller stellt im Übrigen die Regionalbus Leipzig GmbH und alle von ihr in die Vertragsabwicklung eingebundenen Vertragspartner von allen etwaigen Ansprüchen frei, die auf den in § 2 Abs. 3, Buchst. a-e, beschriebenen Sachverhalten beruhen.

### § 9

#### Gepäck und sonstige Sachen

- (1) Gepäck im normalen Umfang und - nach Absprache - sonstige Sachen werden mitbefördert.
- (2) Für Schäden, die durch vom Besteller oder seinen Fahrgästen mitgeführten Sachen verursacht werden, haftet der Besteller, wenn sie auf Umständen beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind.

### § 10

#### Verhalten des Bestellers und der Fahrgäste

- (1) Dem Besteller obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anweisungen des Bordpersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für die Regionalbus Leipzig GmbH unzumutbar ist. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber der Regionalbus Leipzig GmbH bestehen in diesen Fällen nicht.
- (3) Beschwerden sind zunächst an das Bordpersonal und - falls dieses mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann - an die Regionalbus Leipzig GmbH zu richten.
- (4) Der Besteller ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

### § 11

#### Erfüllungsort, Gerichtsstand und Streitbeilegung

- (1) Erfüllungsort  
Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich der Sitz der Regionalbus Leipzig GmbH.
- (2) Gerichtsstand  
a) Ist der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz der Regionalbus Leipzig GmbH.  
b) Hat der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Zustandekommen des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand ebenfalls der Sitz der Regionalbus Leipzig GmbH.  
(3) Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.  
(4) Das Unternehmen nimmt nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil.

### § 12

#### Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

### § 13

#### Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, das gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart wurde.

Regionalbus Leipzig GmbH  
Leipziger Straße 79  
04828 Deuben  
  
Telefon: 03425 898999  
Fax: 03425 8989-13  
E-Mail: info@regionalbusleipzig.de